

bemerkt mit Recht: „Auch spricht die katholische Kirche in dem Satze: ‚Außer der Kirche kein Heil‘, consequenter als die protestantische, wenn diese sagt, daß man auch als Katholik selig werden könne. Denn wenn das ist, sagt Bossuet, so thut man ja am sichersten, sich zur erstern zu schlagen; denn noch seliger als selig zu werden kann doch kein Mensch verlangen“ (Sämmtl. Werke, herausgeg. von Rosenkranz X, Leipzig 1838, 318). Die Symbolischen Bücher (s. d. Art.) der älteren Protestanten haben deshalb fast alle das ewige Heil ihrer Anhänger von der Verwerfung aller entgegenstehenden „Irrthümer“, namentlich der „papistischen“, als Bedingung abhängig gemacht (s. d. Art. Kirche VII, 492). Wie die Concordienformel von der Lehre der Wiedertäufer erklärt: *Neque in ecclesia neque in politia neque in oeconomia tolerari potest*, so glaubt das Westminster-Glaubensbekenntniß zur Unterdrückung der „Häresien“ sogar den weltlichen Arm anrufen zu müssen: *The Magistrate has authority and it is his duty to take order that the truth of God be kept pure and entire; that all blasphemies and heresies be suppressed*. Im Uebrigen wäre es ein ungeheurer Irrthum, zu meinen, nur irreligiöse Menschen seien von Natur aus tolerant, die streng religiösen aber nothwendig intolerant. Gerade das Gegentheil ist zu meist der Fall, wie eine Vergleichung des hl. Franz von Sales, eines Engels der Milde und Sanftmuth, mit dem Vater der Ungläubigen, Voltaire, darthut. Ja der Unglaube, der den Mund von Toleranz am vollsten nimmt, kann selbst bis zum Blutvergießen unduldsam werden, wie der Atheismus der französischen Revolution 1793 sowie neuerdings die französische Commune 1871 bewiesen haben. (Vgl. die in d. Art. Kirche und Offenbarung verzeichnete Literatur; dazu John Machale, *The Evidences and Doctrines of the Catholic Church*, 3^a ed., Dublin 1885; Franzelin, *De ecclesia Christi. Opus posthumum*, Romae 1887; Gutberlet, *Apologetik II*, 2. Aufl., Münster 1895, § 8.)

2. Die Pflichtmäßigkeit der bürgerlichen Toleranz, welche bei aller Unduldsamkeit gegen den Irrthum dem Irrenden selbst Achtung und Liebe erweist, führt Balmeß mit Recht auf die christliche Liebe und Demuth als ihre Haupttriebfedern zurück. Die Nächstenliebe befiehlt uns, alle Mitmenschen ohne Ausnahme als unsere Brüder zu lieben (1 Joh. 2, 10 f.; 4, 11 u. ö.), welche das kostbare Blut Christi theuer erkaufte hat, während die christliche Demuth uns „keinen Augenblick dergessen läßt, daß wir vielleicht mehr als Alle ebenfalls der Nachsicht bedürfen“ (Balmeß I, 392). Eine so beschaffene Duldsamkeit predigte der Völkerapostel, wenn er die Christen zur Verträglichkeit ermahnte, die in der „Liebe, Demuth und Sanftmuth“ gründet (Eph. 4, 1—2), wenn er weiter die gegenseitige „Tragung der Lasten“ als „Erfüllung des Gesetzes Christi“ hin-

stellte (Gal. 6, 2) und als „Band der Vollkommenheit“ vor Allem die „Liebe“ empfahl (Gal. 3, 14); alle diese Directiven bezogen sich nicht etwa bloß auf die Mitchristen, sondern auch auf die Ungläubigen und Irrgläubigen, für welche der Apostel unter Berufung auf die Allgemeinheit des göttlichen Heilswillens eigens Gebote ordnete (1 Tim. 2, 1 ff.). Vom „Diener Christi“ verlangt er zwar strenge Rüge derer, die „der Wahrheit widerstreben“, aber eine solche, die gepaart sei mit „Milde“ (2 Tim. 2, 25). Andere Grundsätze als diese kannte auch die Petristik nicht. Wenn der hl. Augustinus im Abendlande als Richtschnur empfahl: *Dilige hominem, oderis vitium* (Serm. 49, 5, bei Migne, PP. lat. XXXVIII, 323), so stellte der hl. Epiphanius die nämliche Maxime für das Morgenland auf: „Die häretischen Lehren müssen wir verwerten und widerlegen, die Menschen aber lieben und für ihr Heil beten“ (*De anathem. n. 4*). Die Folgezeit hat an diesem Princip ebenso wenig wie am Grundgebot der christlichen Nächstenliebe gerüttelt (vgl. Catech. Rom. 4, 5, 1), so daß die herrlichen Worte Pius' IX. in seiner Allocution vom 9. December 1854 lediglich den Raschel der ganzen Traditionslehre bilden: *Prout caritas ratio postulat, assiduas fundamus precibus ut omnes quaquaversus gentes ad Christum convertantur*“ (Denzinger n. 1504). Allerdings hat von jeher die Kirche, darin wiederum nur der Bibel (1 Cor. 5, 12. 2 Petr. 2, 1) folgend, genau zwischen ungetauften Heiden und getauften Abtrünnigen unterschieden und gegen letztere ein anderes Verfahren eingeschlagen als gegen jene (vgl. Trid. Sess. XIV, c. 2; Sess. VII can. 14 *De bapt.*, bei Denzinger n. 775. 751). Insgemein wurde der apostolische Grundsatz befolgt, daß man die Heiden und Juden nicht mit Gewalt, sondern nur durch die Macht der Liebe und Gnade bekehren dürfe (vgl. Röm. 10, 1; S. Athanas. bei Migne, PP. gr. XXV, 77). *Θεοσεβίας ἰδιον, μὴ ἀναγκάζειν, ἀλλὰ κτλ.* Die Mahnung Augustins: *Ad fidem nullus est cogendus invitus* (Contr. lit. Petil. 2, 83, bei Migne, PP. lat. XLIII, 315) hat im canonischen Recht theils durch die Verpöndung des Ketzers gegen heidnische Völkerschaften bloß um des Heidenthums willen (vgl. Reiffenstuel, *Jus eccl. tit. de Judaeis* n. 47), theils durch die frühste Toleranzgesetzgebung gegenüber den Juden, das strenge Verbot gewaltsamer Judenentzettelungen und ihren gesellschaftlichen Ausdrud gefunden (vgl. Petilips, *Kirchenrecht II*, 2, § 97—99; c. 9. I 5, 6). Anders wurde es dagegen mit dem gehalten, welche durch Schisma, Häresie, Apostasie (s. d. Art.) den in der Taufe empfangenen Glauben in freblem Uebermuth wieder von sich werfen (vgl. S. Thom., S. th. 2, 2, q. 10, art. 8) für schritt die Kirche nach dem Beispiele des Apostels Paulus (1 Cor. 5, 8 ff. Gal. 1, 8 f. 1 Tim. 1, 20) mit aller Strenge ein, indem für denselben